

Berufe suchen, aber nicht die pekuniären Opfer bringen können, die der Besuch einer Fachschule erfordert. Für die Mädchen würde durch die im vorigen Abschnitt dargelegte Einrichtung eine solche Möglichkeit vorhanden sein, für die Jünglinge aber bietet die obligatorische Schule hierzu keine Gelegenheit, und zwar kann für die Mädchen eine solche Einrichtung getroffen werden, da die Zahl derer, die einen Erwerbsberuf ergreifen, immerhin gering ist.

Diese höhere Fortbildungsschule für Jünglinge ist als eine Art Akademie zu denken, indem jeder junge Mann nach seinen Bedürfnissen und Neigungen aus der Zahl der Fächer, in denen Unterricht erteilt wird, sich diejenigen herausuchen darf, in denen er noch etwas zu lernen wünscht. Besonders für die gewerbliche Jugend würde eine solche Einrichtung von großem Vorteile sein, nicht nur deshalb, weil sie sich dann in den kaufmännischen gewerblichen und technischen Fächern immer mehr vervollkommen könnte, sondern auch, weil ihr dadurch Gelegenheit geboten wäre, sich gründlich auf die Meisterprüfung, deren Ergebnisse ja, wie allseitig ausgesprochen worden ist, vielfach ungemein klägliche sind, vorzubereiten. Der Besuch dieser höheren Fortbildungsschule kann selbstverständlich niemals erzwungen werden, wenn auch Veranstaltungen getroffen werden könnten, daß er trotzdem nicht ein unregelmäßiger wird. Wenn an einer solchen höheren Fortbildungsschule dann auch noch ein „Offener Zeichensaal“ vorhanden wäre, in dem jeder Meister Auskunft über technische Schwierigkeiten erhalten und event. auch selbst seine Werkzeichnungen herstellen kann, dann dürfte alles getan sein, was für die breiten Schichten des Handwerkerstandes getan werden kann. Solche Einrichtungen aber würden zum Segen werden für das gesamte deutsche Handwerk! (Vergl. das Kapitel „Schulgebäude“.)

5. Der Fortbildungsschulzwang.

Nachdem in den vorhergehenden Abschnitten auseinandergesetzt und begründet worden ist, daß der junge Mensch auch noch nach seiner Entlassung aus der Volksschule der Erziehung bedürftig ist, und daß diese Erziehung in Fortbildungsschulen zu erfolgen hat, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß **nur Fortbildungsschulen mit obligatorischem Besuch diesem Bedürfnisse genügen können**, und daher Fortbildungsschulen mit fakultativem Besuch von vornherein abgewiesen werden müssen (natürlich mit Ausnahme der sogen. „höheren“ Fortbildungsschulen). Denn der Erziehung bedürftig sind nicht etwa bloß diejenigen, die sich freiwillig zum Besuche einer Fortbildungsschule einfinden (und das würden ungemein wenige sein!) oder diejenigen, deren Lehrherren und Arbeitgeber so ein-